Bistum Limburg
Bischöfliches Ordinariat

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Der Generalvikar

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Aktenzeichen
V

Limburg
30. März 2022

Dienstanweisung für die Pfarreien
(ersetzt die Dienstanweisungen vom 3. März 2022)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz, der Corona-Arbeitsschutzverordnung und der Regelungen der Länder ergeht hier eine neue Dienstanweisung, die in vielen Punkten eine Lockerung der bisherigen Beschränkungen beinhaltet. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass weiterhin Ansteckungsgefahr besteht und es gilt, das Risiko einer Infektion durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Sofern Behörden aufgrund des örtlichen Infektionsgeschehens (Hotspot) gesonderte Regeln für einen lokal begrenzten Bereich verfügen, sind diese zu beachten.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 2. April 2022 bis auf weiteres gültig.

A. Basisschutzmaßnahmen

1. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gelten für alle Bereiche folgende Basisschutzmaßnahmen:
   - Abstand halten (mind. 1,5m)
   - Handhygiene (Hände gründlich waschen, Verzicht auf Händeschütteln)
   - Tragen einer Maske in Situationen, wo der Abstand dauerhaft nicht eingehalten werden kann (medizinische Maske oder Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95)
   - regelmäßige Lüftung von Innenräumen
2. Auf die Basisschutzmaßnahmen ist durch geeignete Aushänge hinzuweisen.
3. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung und/oder positivem Schnelltest dürfen den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Dies gilt ebenso für Besucher/-innen von Veranstaltungen und Einrichtungen der Pfarreien.

Roßmarkt 4
65549 Limburg

Telefon 06431 295-220
Telefax 06431 295-356

Commerzbank AG Limburg
IBAN: DE08 5114 0029 0370 0010 00
BIC: COBADEFFXXX

Generalvikar@Bistumlimburg.de
www.bistumlimburg.de

B. Seelsorge und Sakramentenspendung

1. Bei der Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, ist besonders auf einen ausreichenden Schutz zu achten. Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
2. Bei der Feier der Firmung wäscht sich der Firmspender unmittelbar vor Beginn der Firmspendung die Hände, sowie nach Abschluss der Firmungen.

C. Gottesdienste

1. Bei Gottesdiensten besteht keine Abstandspflicht. Dafür besteht jedoch Maskenpflicht für die gesamte Dauer des Aufenthalts in der Kirche. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/-in, Lektor/-in, Kantor/-in, Sänger/-innen sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske während des Ausübens ihres Dienstes befreit.
   Wo Abstände gewahrt werden können, vermutlich vor allem bei Werktagsgottesdiensten, besteht keine Maskenpflicht.
2. Die Weihwasserbecken bleiben weiterhin leer. Berührungsfreie Weihwasserspender sind möglich, ebenso Asperges.
3. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (Maske tragen) anzubringen.
4. Bei Chorgesang ist unter den Chorsängerinnen und -sängern ein Abstand von 1,5m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests.
5. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten.
6. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
   a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
   b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.
   c. Unmittelbar vor der Kommunionausteilung an die Gläubigen ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionspender die Maske an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
   d. Kelchkommunion ist nicht möglich. Bei einer Konzelebration erfolgt die Kelchkommunion durch Intinktion.
   e. Die Mundkommunion kann am Ende der Kommunionausteilung (nach den Handkommunionen) oder unmittelbar nach dem Gottesdienst erfolgen. Dabei ist nach jedem Kommunikant die Hand zu desinfizieren (z.B. durch ein Desinfektionstuch). Auf die Einhaltung dieser Regeln ist gesondert hinzuweisen.
   f. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet
   g. Die Purifikation des Kelches nach der Kommunion kann nur derjenige übernehmen, der zuvor aus dem Kelch getrunken hat.

D. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch für den Bereich von Maßnahmen und Veranstaltungen.
2. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen.

Bistum Limburg
Bischöfliches Ordinariat

3. Bei Chorproben, Konzerten und Auftritten von Chören ist ein Abstand unter den Chorsängerinnen und -sängern von 1,5m einzuhalten (möglichst Aufstellung in Schachbrettmuster). Bei lokal höherer Infektionslage ist ein höherer Abstand zu wählen. Grundsätzlich empfiehlt sich auch weithin die Anwendung von Schnelltests. Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf: www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

E. Arbeitsplatz

1. Die unter A. genannten Basisschutzmaßnahmen gelten auch am Arbeitsplatz.
2. Die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Risikogruppen.
3. In Büros muss bei Mehrfachbelegung der Abstand eingehalten werden können. Wo der Abstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sind Arbeitsplätze z.B. durch eine Plexiglasscheibe abzutrennen.
4. Mitarbeitende können in Absprache mit ihrer/ihrem Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit im mobilen Arbeiten nachgehen, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe bei den Mitarbeitenden entgegenstehen. Eine Pflicht zu mobilem Arbeiten besteht nicht. Das mobile Arbeiten darf dabei in der Regel 40% der Gesamtarbeitszeit nicht übersteigen.
5. Allen Beschäftigten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist seitens des Dienstgebers einmal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten.
6. Impfangebote sind während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

F. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

G. Meldepflicht zwecks Nachverfolgung eines möglichen Unfallgeschehens

1. Sofern eine Infektion in zeitlichem Zusammenhang mit einer an Corona erkrankten Person im beruflichen Umfeld besteht und damit ein mögliches Unfallgeschehen vorliegt, sind durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen. Bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten ist diese Meldung an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de zu senden.

Fragestellungen können Sie an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rösch
Generalvikar